

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41949-24-600

Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Fragestellung, ob das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Und der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Raumordnung / Landesplanung

Die WP Wohlbedacht GmbH & Co. KG 1, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, beantragt den Vorbescheid hinsichtlich der Fragestellung, ob das geplante Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Außerdem wird die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Raumordnung / Landesplanung im Vorbescheid abgefragt.

Geplant sind insgesamt drei Windenergieanlagen, davon 3 Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 166 m Nabenhöhe und 5.560 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Antrag sind ausschließlich planungsrechtliche Belange zu beurteilen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling